

Verordnung

Gewerbeausübung in Gastgärten

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon über die Gewerbeausübung in Gastgärten vom 24. April 2006.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in seiner Sitzung vom 25. April 2006 bezüglich der Gewerbeausübung in Gastgärten im eigenen Wirkungsbereich wie folgt beschlossen:

I. Vorschriften über die Gewerbeausübung gemäß § 112 (3) GewO 1994. BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2005.

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wildon dürfen Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des § 112 (3) GewO 1994. BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2005 in der Zeit vom

1. Mai bis 30. September jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr

betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.

Mustertext für die Hinweistafel

Sehr geehrte Gäste!

Laut § 112 (3) GewO 2002 ist in den Abendstunden in Gastgärten lautes Sprechen, Singen und Musizieren untersagt. Im Interesse der Anrainer ersuchen wir Sie höflichst um Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift.

Herzlichen Dank.

Ihr Gastwirt

II. Diese Verordnung tritt dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Ingrid Weber

Wildon, 24. April 2006